

# Aktiv mit Freunden e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Aktiv mit Freunden e.V.
2. Vereinssitz ist Dresden
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zwecke des Vereins sind
  - a) Förderung des Naturschutzes
  - b) Förderung der Heimatkunde
  - c) Förderung des Radsports und anderer Breitensportaktivitäten
  - d) Förderung der Gesundheit
  - e) Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur- und des Völkerverständigungsgedankens
  - f) Förderung internationaler Gesinnung
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Entwicklung, Förderung und Durchführung umwelt- und klimafreundlicher Breitensportaktivitäten im In- und Ausland für Gruppen und Veranstaltungen, insbesondere des Radsports
  - b) Durchführung von Breitensportaktivitäten und Veranstaltungen für Interessierte unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Generationen und unterschiedlicher sexueller Orientierung zum Toleranzauf- und Vorbehalteabbau
  - c) Motivation von Interessierten zu regelmäßigen sportlichen Betätigungen
  - d) Ausbildung und Weiterbildung von Personal und Mitarbeitern zur Absicherung und Unterstützung breiten- und radsportlicher Veranstaltungen
  - e) Entwicklung und Einbindung kultureller Angebote innerhalb eigenorganisierter Veranstaltungen
  - f) Entwicklung von Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Anbietern
  - g) Bündelung und Kommunikation eigeninitiativ organisierter Aktivitäten von Vereinsmitgliedern

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen, Landestourismusverband Sachsen, dem ADFC Sachsen e.V., dem Bund Deutscher Radfahrer e.V. an.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder im Verein sind:

1. ordentliche Mitglieder,

die alle Rechte genießen, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben gleichfalls die aus Satzung und Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

2. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und den Sport besonders verdient gemacht haben. Über die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit im Rahmen einer Vorstandssitzung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Zur Tagesordnung dürfen auf der Mitgliederversammlung nur die Mitglieder sprechen,
- b) die Wahrung Ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen, soweit der Verein dafür zuständig ist,
- c) die vom Verein beschafften Gegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu benutzen,
- d) die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

2. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht dem Verein gegenüber befreit.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. die Satzung sowie die auf den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse einzuhalten,
2. die Interessen des Vereins zu vertreten,
3. die auf der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge durch Bankeinzug zu entrichten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine schriftliche Austrittserklärung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen muss. Eine Rückvergütung von Beiträgen oder Beitragsanteilen sowie Anteilen des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es mit einem Jahresbeitrag auch noch nach dreimaliger Mahnung in Rückstand bleibt,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
  - c) wegen wiederholten unsportlichen Verhaltens.
4. Der Ausschluss kann durch eine 2/3-Mehrheit einer entsprechenden Abstimmung des Vorstandes und nach vorheriger Anhörung des Betroffenen erfolgen. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3tel-Mehrheit zu entscheiden hat.
5. postalischer Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt diesen insbesondere im Ausschlussverfahren drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen, per Mail direkt solange nicht über Undurchführbarkeit der Zustellung informiert wurde.

## **§ 8 Vereinsbeiträge**

1. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag am Beginn des Geschäftsjahres oder monatlich fällig.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat (im Eintrittsjahr anteilig ab dem Eintrittsmonat) und endet gemäß § 7. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie wird in der Beitragsordnung veröffentlicht.
4. Erwachsene Schüler, Auszubildende und Studenten reichen entsprechende Belege dem Kassenwart ein.
5. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und einer einmaligen schriftlichen Aufforderung nicht nachkommen oder keinen Gebrauch von Absatz 4 machen, haben keine Mitgliederrechte von Beginn ihres Zahlungsrückstandes bis zur Aufnahme regelrechter Zahlung. Mahnkosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, in Abwesenheit jedoch nur bei Vorliegen einer schriftlichen oder elektronischen (Fax, E-Mail, etc.) Erklärung zur Annahme einer Wahl.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresmitgliederversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
  - a) es der Vorstand
  - oder
  - b) mindestens 25 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt haben.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Textform. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung bzw. Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung bzw. Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten,
  - I. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer
  - II. Bericht des Vorstandes, des Kassenwartes/der Kassenwartin, und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Kassenwartes/der Kassenwartin und der Fachwarte
  - III. Entlastung des Kassenwartes/der Kassenwartin
  - IV. Entlastung des Vorstandes,
  - V. Haushaltsplan,
  - VI. erforderliche Wahlen,
  - VII. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - VIII. Verschiedenes.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, der Vorstand zählt mit. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Anträge, bei deren Abstimmung Stimmengleichheit herrscht, sind abgelehnt. Über Satzungsänderungen kann nur mit Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
10. Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern
  - b) vom Vorstand.
11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei

dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch Mehrheit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt und besteht im Sinne des § 26 BGB aus folgenden Mitgliedern:
  1. der/dem Vorsitzenden,
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der Kassenwartin / dem Kassenwart,
3. Der Vorstand wird gem. § 26 Abs. 2 BGB durch die Mehrheit seiner Mitglieder vertreten
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Beisitzende und Fachwarte/innen (z.B. für Sportbetrieb, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Jugendarbeit) gewählt und abgewählt werden.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.  
Für Mitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder bestellen. Diese müssen jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern in einfacher Mehrheit entweder bestätigt oder neugewählt werden.
6. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
7. Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden statt. Dieser muss einladen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.

## **§ 13 Protokoll / Geschäftsordnung**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer bzw. Schriftführer/in und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss spätestens vier Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern elektronisch zugestellt werden. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
2. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Der/ie Kassenwart/in führen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung eine Belegprüfung durch. Die Kassenprüfer/innenerstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn
  - a) dies der Vorstand mit mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) dies von zwei Fünfteln aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.
  - c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
  - d) Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder erschienen, so muss zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
  - e) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an Mission Lifeline e.V, Riesaer Str. 32, 01172 Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Haftung

Der Verein gemäß § 31 BGB.

## § 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der virtuellen Mitgliederversammlung am 06.12.2020 in Dresden genehmigt. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nr.	Name, Vorname	Wohnanschrift	Unterschrift
1.	Krumme, Dieter	████████████████████	
2.	Händel, Christiane	████████████████████	
3.	Günzel, Antje	████████████████████	
4.	Homburg, Stefan	████████████████████	
5.	Roch, Frank	████████████████████	
6.	Härtel, Claudia	████████████████████	
7.	Härtel, Kai	████████████████████	